



Technische Fachhochschule Berlin  
University of Applied Sciences

# Amtliche Mitteilungen

---

26. Jahrgang, Nr. 154

Seite 1

21. November 2005

---

## INHALT

Studienordnung für den Master-Studiengang Architektur  
des Fachbereichs IV der Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 3

---

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle  
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin  
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung  
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

### Präambel

Architektur entsteht im interdisziplinären Zusammenwirken von Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften, Technik und Kunst. Demzufolge ist das Studium der Architektur inhaltlich breit gefächert und vielschichtig angelegt. Die Komplexität der Studieninhalte zielt auf die Ausbildung eines Generalisten / einer Generalistin des Bauens, der/die die Fähigkeit besitzt sowohl zu gestalten als auch zu konstruieren, d. h. das Künstlerische mit dem Technischen und Wirtschaftlichen in einen produktiven Zusammenhang zu bringen. Dementsprechend schließt der 'Master-Studiengang Architektur' mit dem 'Master of Arts' ab.

Aufbauend auf dem 'Bachelor-Studiengang Architektur', in dem an der Praxis orientierte solide Grundkenntnisse vermittelt werden, die die Kompetenzen entwickeln anwendungsgebundene Bürotätigkeiten zur Realisierung allgemeiner Bauaufgaben zu übernehmen, erhält der/die Studierende im 'Master-Studiengang Architektur' eine Ausbildung, die ihn/sie in umfassender Weise zu selbständiger schöpferischer wie wissenschaftlicher Tätigkeit befähigt. Der Absolvent / die Absolventin soll im Sinne eines / einer analytisch reflektierenden Generalisten / Generalistin in der Lage sein, federführend sowohl künstlerisch-kreative als auch anwendungsbezogene Tätigkeiten zur Realisierung allgemeiner wie komplizierter bzw. spezieller Bauaufgaben zu übernehmen und zielgerichtet umzusetzen sowie die Koordination und inhaltliche Steuerung der an der Planung fachlich Beteiligten zu gewährleisten.

Voraussetzung für den 'Master-Studiengang Architektur' ist der Nachweis praktischer Tätigkeit von mindestens 26 Wochen. Die Studierenden sollen dabei konkrete fachbezogene und niveauentsprechende Tätigkeiten ausüben und damit in die Lage versetzt werden, den komplexen Arbeitsprozess eines Architekturbüros / -betriebs kennen zu lernen und differenziert beurteilen zu können.

Des Weiteren ist die Vermittlung naturwissenschaftlicher Grundlagen im Studium der Architektur gewahrt. Sie werden aufgrund des komplexen Aufbaues der Studieninhalte fachintegriert gelehrt. So sind zum Beispiel in den Modulbereichen der Bauforschung und Bauwerksdiagnostik die anwendungsbezogenen naturwissenschaftlichen Inhalte der Physik und Chemie vermittelt, in der Sonderkonstruktion und historischen Konstruktion die der Mathematik und Physik sowie im Darstellen und Zeichnen die der Geometrie.

Die ansonsten explizit ausgewiesenen so genannten allgemeinwissenschaftlichen Ergänzungsfächer, wie die Sozial- und Geisteswissenschaften, sind in den Studieninhalten der Bau- und Stadtbaugeschichte sowie Architekturtheorie enthalten. Wirtschaftswissenschaftliche Inhalte sind in den Modulen zu Baumanagement und Controlling sowie Projektsteuerung integriert.

Insgesamt ist der 'Master-Studiengang Architektur' in seinen Strukturen und Inhalten darauf ausgerichtet die Chancengleichheit von Frauen zu festigen und zur Förderung des Frauenanteils in der Lehre sowie im Studium einen deutlichen Beitrag zu leisten. Der inzwischen erreichte Anteil von Frauen im Studiengang Architektur von nahezu 50 % stellt dies unter Beweis.

**Studienordnung für den Master-Studiengang  
Architektur  
an der Technischen Fachhochschule Berlin**

vom 27. Juni 2005

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 21.04.2005 (GVBl. S. 254) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV folgende Studienordnung für den Master-Studiengang **Architektur**.

## Übersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan
- § 3 Studienziel
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Durchführung des Lehrangebots
- § 7 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Praktische Tätigkeit
- Anlage 2: Studienplan
- Anlage 3: Modulbeschreibungen

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium im Master-Studiengang **Architektur** nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen.

### § 2 Geltung von Rahmenordnungen und Frauenförderplan

- (1) Die Bestimmungen der Rahmenstudienordnung der Technischen Fachhochschule Berlin sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Eigenart des Studienganges nicht die in dieser Studienordnung festgelegten Abweichungen bzw. Ergänzungen erfordert.
- (2) Der geltende Frauenförderplan des Fachbereichs IV ist zu beachten.

### § 3 Studienziel

- (1) Studienziel ist die Vertiefung berufsspezifischer Kompetenzen in allen Tätigkeitsbereichen der Gebäudeplanung sowie eine individuelle Profilbildung durch Spezialisierung in bestimmten Bereichen (berufsspezifische Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz). Dadurch werden die Absolventen und Absolventinnen zur Bearbeitung von Projekten mit sehr hohen Planungsanforderungen in bestimmten Schwerpunktbereichen befähigt. Das Master-Studium führt somit zur Möglichkeit einer weltweiten UIA-Anerkennung.
- (2) Darüber hinaus erlangen die Absolventen und Absolventinnen die Befähigung für den höheren Dienst.

- (3) Der Bachelor-Studiengang Architektur und der Master-Studiengang Architektur an der Technischen Fachhochschule Berlin bilden zusammen ein konsekutives System.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen für das Studium ist ein abgeschlossenes Diplom- oder Bachelorstudium mit einem Gesamtprädikat von mindestens „GUT“ in einem Architektur-Studiengang.  
Eine praktische Tätigkeit gemäß Anlage 1 wird empfohlen.
- (2) Für geeignete Studiengänge mit weniger als 210 (180) Credits werden vom Dekan/ von der Dekanin zusätzliche Module vorgegeben, die bis zur Antragstellung der Abschlussarbeit erfolgreich abzuschließen sind.

#### **§ 5 Gliederung des Studiums**

- (1) Das Master-Studium umfasst vier Fachsemester (Regelstudienzeit) und gliedert sich in Module. Ein Fachsemester umfasst Module im Umfang von insgesamt 30 Credits.
- (2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV legt die Ausgestaltung der Module und die dazu gehörigen Credits in den Modulbeschreibungen fest. Die Modulbeschreibungen sind der Anlage 3 zu entnehmen.
- (3) Für die individuelle Profilbildung ist aus den folgenden Modulgruppen jeweils ein Wahlpflichtmodul abzuschließen:

Planung und Entwurf  
Entwurf und Konstruktion  
Konstruktion und Technik  
Baugeschichte und Bauerhaltung  
Management und Controlling  
Gestaltung und Präsentation

Der Gesamtumfang der Wahlpflichtmodule beträgt 30 Credits.

- (4) Im vierten Fachsemester findet die Abschlussprüfung (Master-Arbeit und mündliche Prüfung) statt.

#### **§ 6 Durchführung des Lehrangebots**

- (1) Das Studium wird gemäß Studienplan nach Anlage 2 durchgeführt.
- (2) Die Aufnahme der Studierenden erfolgt zu jedem Semester, erstmalig zum Wintersemester 2005/2006 mit dem 1. Semester in aufsteigender Folge. Somit wird jedes Pflichtmodul zweimal jährlich angeboten.
- (3) Module können in englischer Sprache angeboten werden. Dies wird in den Modulbeschreibungen kenntlich gemacht.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin in Kraft

## Anlage 1 zur Studienordnung Master-Studiengang Architektur

**Praktische Tätigkeit****1. Allgemeine Richtlinien**

- 1.1. Durch die praktische Tätigkeit sollen die Studierenden einen umfassenden Einblick in die Tätigkeitsbereiche des Berufsbildes erhalten und ihre während des Bachelor-Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten praktisch erproben.
- 1.2. Die Dauer der praktischen Tätigkeit beträgt für den Master-Studiengang **Architektur** mindestens 26 Wochen mit einer Arbeitszeit entsprechend den geltenden Tarifvereinbarungen. Die Studierenden sollen dabei konkrete, fachbezogene und niveauentsprechende Aufgaben eines Bachelors bearbeiten. Sie sollen Gelegenheit erhalten, die Bedeutung einzelner Aufgaben im Zusammenhang mit dem gesamten Planungsgeschehen zu sehen und zu beurteilen.
- 1.3. Als Arbeitsplätze kommen folgende Institutionen / Einrichtungen in Frage:
  - Architektur- und Planungsbüros
  - Bauleitungs- und Baudurchführungsbüros
  - Projektsteuerungsbüros
  - Baugesellschaften
  - Bauindustrie und Baufirmen
  - öffentliche Dienststellen wie Hochbau-, Planungs-, Bauaufsichtsämter u. ä.
- 1.4. Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage sowie handwerkliche Tätigkeiten in Bau- und sonstigen Berufen gelten nicht als praktische Tätigkeit im Sinne dieser Ordnung. Unterbrechungen der praktischen Tätigkeit sind nicht gewünscht.
- 1.5. Nach Beendigung der praktischen Tätigkeit stellt der Arbeitgeber ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muss Art, Inhalt und Dauer der Tätigkeiten in den einzelnen Leistungsphasen der HOAI enthalten. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage müssen aus dem Zeugnis ersichtlich sein.
- 1.6. Die praktische Tätigkeit muss durch den/die Beauftragte/n für die praktische Tätigkeit anerkannt werden

## Anlage 2 zur Studienordnung Master-Studiengang Architektur

**Studienplan „Master“**

1. Studienjahr		1. Fachsemester			2. Fachsemester				
Modul	Modulbezeichnung	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	Status	FB
M1	Projekt 1: Schwerpunktbereich	1	2	5				P	IV
M2	Geschichte und Theorie der Architektur	3	1	5				P	IV
M3	Gebäudesimulation	3	1	5				P	IV
M4	Projektentwicklung und Projektmanagement	3	1	5				P	IV
M5	Gestaltung und Präsentation	3	1	5				P	IV
M6	Allgemeinwissenschaftliches Modul (frei wählbar)	2	2	5				WP	I
M7	Projekt 2: Schwerpunktbereich				2	4	10	P	IV
M8	Bauforschung und Bauwerksdiagnostik				3	1	5	P	IV
M9	Wahlpflichtmodul				2	3	5	WP	IV
M10	Wahlpflichtmodul				2	3	5	WP	IV
M11	Wahlpflichtmodul				2	3	5	WP	IV
Summen:		15	8	30	11	14	30		

2. Studienjahr		3. Fachsemester			4. Fachsemester				
Modul	Modulbezeichnung	SU SWS	Ü SWS	Cr	SU SWS	Ü SWS	Cr	Status	FB
M12	Projekt 3: Schwerpunktbereich	2	4	10				P	IV
M13	Entwicklungslinien konstruktiver Gestaltung	3	1	5				P	IV
M14	Wahlpflichtmodul	2	3	5				WP	IV
M15	Wahlpflichtmodul	2	3	5				WP	IV
M16	Wahlpflichtmodul	2	3	5				WP	IV
M17	Master – Modul						30	P	IV
Summen:		11	14	30	0	0	30		

*Bedeutung der Abkürzungen:*

SWS	Semesterwochenstunden	Cr	Credits
SU	seminaristischer Unterricht	Ü	Übung
P	Pflichtmodul	WP	Wahlpflichtmodul
FB	für die Durchführung des Moduls zuständiger Fachbereich		

*Erläuterungen:*

Im Rahmen der Projekte 1 und 3 werden folgende Schwerpunktbereiche angeboten:

- Bauen im Bestand / Bauerhaltung bzw. Denkmalpflege
- Entwurf und Konstruktion / Entwerfen und Städtebau

Als Wahlpflichtmodul werden in den folgenden Modulgruppen jeweils zwei Alternativen angeboten (s. Modulhandbuch, Anlage 3):

- Planung und Entwurf
- Entwurf und Konstruktion
- Baugeschichte und Bauerhaltung
- Konstruktion und Technik
- Management und Controlling
- Gestaltung und Präsentation

Insgesamt sind von den Studierenden sechs Wahlpflichtmodul erfolgreich abzuleisten.

Anlage 3 zur Studienordnung Master-Studiengang Architektur

Die Modulbeschreibungen sind unter [www.tfh-berlin.de/modulhandbuch](http://www.tfh-berlin.de/modulhandbuch) Bestandteil dieser Ordnung.